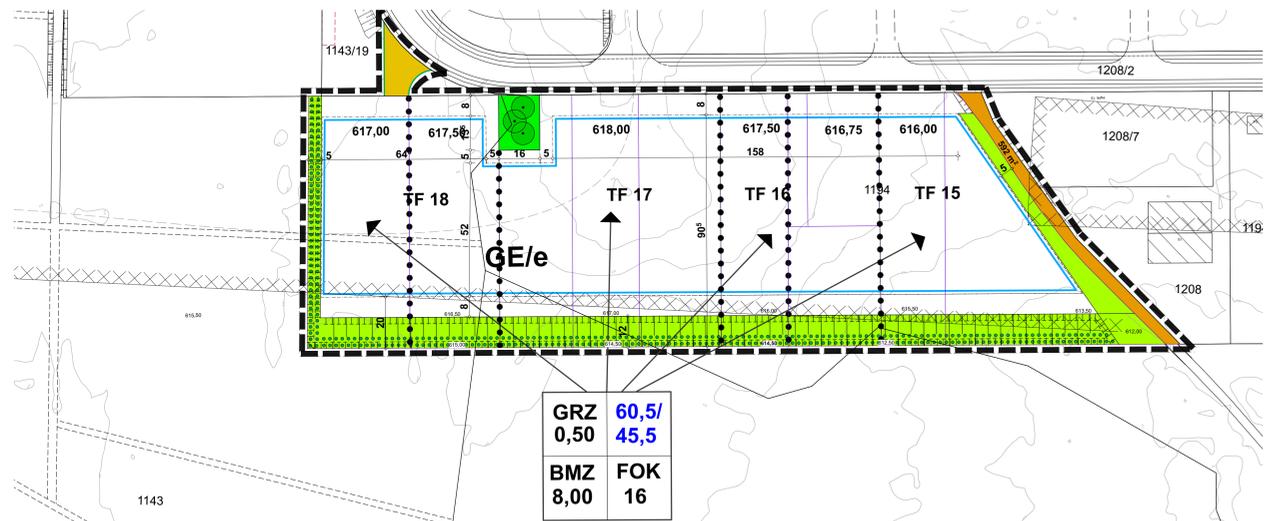


5. Änderung Bebauungsplan "Industriepark Nonnenwald" der Stadt Penzberg



Lageplan 1:1000

Präambel
Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14.08.2007 (BayBO, GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-8) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GO, GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), folgenden Bebauungsplan als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“: Der Bebauungsplan „Industriepark Nonnenwald“ der Stadt Penzberg vom 13.05.2014 wird wie folgt ergänzt und geändert:

A Festsetzungen

- 1. Grenzen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Grenze unterschiedlicher Höhenlage der Gebäude

2. Art der baulichen Nutzung

GE/e eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Ausnahmen nach § 8 (3) BauNVO sind unzulässig. Einzelhandelsbetriebe jeder Art sind unzulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Grundflächenzahl**
GRZ 0,50 z.B. GRZ = 0,50 Grundflächenzahl als Höchstgrenze
- 3.2 Baumassenzahl**
BMZ 8,00 z.B. BMZ = 8,00 Baumassenzahl als Höchstgrenze
- 3.3 Gebäudehöhe, Höhenbezugspunkt**
FOK 16 z.B. FOK 16 m: Das Höchstmaß bis Fußbodenoberkante des obersten Geschosses mit Aufenthaltsräumen nach Art 45 BayBO, gemessen ab OK FFB des Erdgeschosses, innerhalb der Baugrenze wird mit 16,00 m festgesetzt. Die absolute Gebäudehöhe gemessen von OK FFB des Erdgeschosses wird mit 21 m festgesetzt. Diese darf durch Gebäudeteile, technische Anlagen oder sonstige Sonderbauteile nicht überschritten werden.

Mindestmaß für Gebäudehöhe
Für die Höhe der baulichen Anlagen wird auch ein Mindestmaß von 7,00m (Traufe) festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB).

Höhenlage der Gebäude, unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen
Unterer Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude ist die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) des Erdgeschosses, gemessen in der Gebäudemitte des Baukörpers. z.B. 616,50
616,50 Höhenlage der Gebäude für Oberkante fertigen Fußboden im EG, z.B. 616,50 u.N.N. Von der angegebenen Höhe kann ± 0,50 m abgewichen werden.

3.4 Nutzungsschablone Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung in der Nutzungsschablone
Grenzflächenzahl Einmessenkontingente tags / nachts in dB(A)
Baumassenzahl Gebäudehöhe

3.5 Bauweise Abstandsflächen
Es gelten die Grundsätze der offenen Bauweise.
Es gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO.

4. Baulinien, Baugrenzen

4.1 Baugrenze Baugrenze

5. Bauliche Gestaltung

- 5.1 Dachform**
Es werden Flachdächer und fach geneigte Sattel- und Pultdächer mit maximal 15° Neigung festgesetzt.
- 5.2 Dachdeckung**
Flachdächer und fachgeneigte Dächer bis 15° Neigung sind ab einer Fläche von 100 m² extensiv zu begrünen.
Dachdeckungen aus Dachziegeln, Betondachsteinen, Wellplatten und farbigen Metallen (z.B. rote Lackierungen) sind nicht zugelassen. Dies gilt für Haupt- und Nebengebäude sowie alle Überdachungen auf den Grundstücken.
Auf Dachflächen sind bauliche und technische Maßnahmen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Umfang von mindestens 25-50% der Dachfläche anzubringen. Maßgeblich ist die Dachfläche, welche nicht durch technische Aufbauten (z.B. Lüftungsanlagen) belegt ist.

8. Grünordnung

8.1 Freiflächengestaltung
Die unversiegelte Grundstücksfläche muss mindestens 20% der Grundstücksfläche als Mindestmaß nach § 9 BauGB Abs. 1, Pkt. 15 erreichen. Davon ist mindestens 1/2 dieser unversiegelten Grundstücksfläche als Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern oder als Wiese/Rasen auszubilden und je 200 m² der unversiegelten Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laubbau zu pflanzen.

Die Restfläche der unversiegelten Grundstücksfläche kann wasserdurchlässig, als Kiesfläche, als wassergebundene Kieswalmdecke, als Schotterrasen, sowie mit Rasenmattenpflaster oder Rasenmattensteinen mit einem Fugen-Rasenanteil von mindestens 40%, ausgebildet werden.

- 8.2 Grünflächen**
 - öffentliche Grünfläche
 - private Grünfläche

8.3 zu erhaltender Baum, bei Abgang zu ersetzen
Im Wurzelraum der zu erhaltenden Eichen sind Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Sofern im Rahmen öffentlicher oder privater Erschließungsmaßnahmen Eingriffe in den Wurzelraum zu erhaltender Bäume nicht vermeidbar sein sollten, sind diese unter Beachtung der fachtechnischen Regelwerke wie insbesondere der DIN 18920 möglichst schonend auszuführen.

8.4 zu pflanzende Hecke, zur Waldrandgestaltung
Die Ausgestaltung ist im Freiflächengestaltungsplan als Anlage zum Genehmigungsplan und in einer Ausführungsplanung zu konkretisieren.

Artenauswahl für die Heckenpflanzung der privaten Grünflächen:

- Sträucher:
Kornelkirsche, (Cornus mas) Berberitze (Berberis vulgaris) Hartweigele, (Cornus sanguinea) Hasel, (Corylus avellana) Eingriffeliger Weißdorn, (Crataegus monogyna) Pfaffenhütchen, (Euonymus europaeus) Liguster, (Ligustrum vulgare) Rote Heckenkirsche, (Lonicera xylosteum) Wein-Rose, (Rosa rubiginosa) Hundsrösse (Rosa canina) Schwarzer Holunder, (Sambucus nigra) Schlehe, (Prunus spinosa)
- Bäume:
Feld-Ahorn, (Acer campestre) Vogelbeere, (Sorbus aucuparia) Vogelkirsche, (Prunus avium)

freiwachsende Feldhecke aus mind. 3 unterschiedlichen heimischen Straucharten, 3-reihig, mit Pflanzabstand 1,5 bis max. 2m, Anpflanzgröße v.Str. 3 Tr. 100-150 cm, Verwendung von Gehölzen gebietseigener Herkunft (Alpenvorland), Beimischung von Einzelbäumen möglich von ca. 5% Bäumen. Eine Abzünkung in Richtung Forst zum Schutz vor Verbiss ist nur vorübergehend auf max. 7 Jahre befristet zulässig.

8.5

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

interne Ausgleichsflächen nach BNatSchG: auf öffentlichen Grünflächen Schaffung von Extensivwiesen mit Baumreihen auf Böschungen privater Grünflächen Entwicklung von gestuften Waldrändern aus Feldhecken und Gras- und Krautflur unter Verwendung von gebietseigenem Saatgut der Herkunftsregion 17 (süd. Alpenvorland)

Die Ausgestaltung ist im Freiflächengestaltungsplan als Anlage zum Genehmigungsplan und in einer Ausführungsplanung zu konkretisieren. externe Ausgleichsflächen nach BNatSchG: Der erforderliche Ausgleichsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft wird im Umweltbericht der Begründung zur Bebauungsplan-Änderung ermittelt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die Ausgleichsmaßnahme ist Bestandteil der Grünordnung und wird mit Rechtskraft des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

8.6 Vorkehrungen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – Flussregeneraleifer

Es ist mit dem Auftreten des Flussregenpfeifers auf gekieste Baufeldern zu rechnen. Deshalb sind Vorkehrungen zu treffen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können. Die Verantwortlichen dafür liegen nachfolgend bei den jeweiligen Bauwerbern. Sollten Flussregenpfeifer auf den Baufeldern brüten, so muss den Sommer über das Brutgeschehen abgewartet werden, bis die Baumaßnahmen fortgeführt werden können.

8.7 Waldrechtlicher Ausgleich nach BayWalG

Der forstrechtliche Ausgleich für den Verlust von Wald erfolgt zur Hälfte über die vorgenannten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zu Hälfte in Form von Entstauforstung an anderer Stelle. Die Maßnahme ist Bestandteil der Grünordnung und wird mit Rechtskraft des Bebauungsplanes rechtsverbindlich

9. Lärmemissionen

Zulässige Lärmemissionen nach der DIN 45691:2006-12 für eine Gliederung nach § 1, Abs. 4 Nr. 2 BauNVO Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche basierend in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingent L EK nach der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingenterung" weder tags noch nachts überschreiten.
Hinweis: Nach der TA Lärm, der DIN 18005 und der DIN 45691 erstreckt sich der Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A):
tags L EK = 58-60,5 dB(A) nachts L EK = 43-45,5 dB(A) Flächengröße 23.342 m²

Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt für Immissionsorte außerhalb des Plangebietes nach der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 in Verbindung mit Anlage A.2. Die Emissionskontingente dürfen nur für eine Anlage oder einen Betrieb herangezogen werden.
Als Bezugsfläche ist die in der Planzeichnung als Gewerbegebiet dargestellte Grundstücksfläche heranzuziehen.
Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L r den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 20 dB unterschreitet. Als Einfallswinkel ist von 360 Grad auszugehen.
Hinweis: Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren und Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorV abzustimmen.

Zugänglichkeit der Normen, Richtlinien und Vorschriften Alle Normen und Richtlinien können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung zusammen mit den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

10. Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

10.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind Aufschüttungen zur Herstellung der Gebäude und Außenanlagen (z.B.: Stellplätze, befestigte Flächen und Zufahrten) maximal bis zur Oberkante der jeweils definierten Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss zulässig.

11. Werbeanlagen

- Werbeanlagen für Eigenwerbung sind zulässig.
- Die Höhe der Werbeanlagen an Gebäudefassaden darf die Gesamthöhe der Gebäude nicht überschreiten.
- Die Außenwerbung muss dem Hauptbaukörper deutlich untergeordnet oder in die Fassade integriert sein, bzw. in dem Gefüge mit dem Gebäude in einer gestalterischen Einheit harmonieren.
- Die Werbeanlagen an der Gebäudefassade darf nicht mehr als 20 % der Gebäudeaußenflächen (je Fassadenseite) einnehmen.
Folgende freistehende Werbeanlagen sind innerhalb des Sonstige Sondergebietes zulässig:
a) max. Höhe von 10 m und einer Fläche von jeweils max. 2,5 x 3,5 m = Euro-format
b) Parkplatzzufahrtspylone mit einer Höhe von max. 4,6 m
c) Nicht zulässig für Werbeanlage sind:
a) Blinkende Blitzeffekte bei Leuchtwerbbeanlagen,
b) Werbeanlagen mit bewegten Schriftbändern oder ähnlichen Lichteffekten, wie Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung,
c) Werbeanlagen mit grellen oder blendenden Lichtern,
d) Werbeschilder, die bis in den Straßenraum hinein austragen.

12. Behandlung von Niederschlagswasser / nachrichtliche Übernahme nach Vorgaben des WWA Weilhalm

Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schutz-/ Mischwasserkanal ist nicht zulässig!
Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume wasserdicht (als „weiße Wanne“ ohne Schwarzstranzicht) und aufreißsicher hergestellt werden.
Niederschlagswasser, welches nicht auf Grundstücken, auf denen es anfallt, versickert oder als Brauchwasser genutzt werden kann, ist Retentionsflächen zuzuführen und dort zur Versickerung zu bringen, bzw. falls dies nicht möglich ist, ggf. gepuffert direkt in ein Gewässer oder nach den Maßgaben der kommunalen Entwässerungssatzung in einen öffentlichen (Misch- oder) Regenwasserkanal einzuleiten.
Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende geringverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden, sofern die grundsätzliche Versickerungsfähigkeit gegeben ist. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwasserumleitung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwasser sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.
In Bereichen der Niederschlagswasserbeseitigung sind –sofern Metalleinleitungen auf Dachflächen zum Einsatz kommen sollen– nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder besser noch andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.

13. Rückstausicherung

Bei der Erstellung der Bebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.
Eine Trennung von Oberboden/Auffüllung/natürlich anstehenden Boden wird empfohlen

B. Für den Geltungsbereich werden folgende Hinweise durch Planzeichen und Text festgesetzt:

- 1208 Flurnummer
- bestehende Grundstücksgrenze
- Böschung
- bestehender Baukörper
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ 13.05.2114
- Höhenlinien mit N.N. Höhen
- Wasserscheide
- Wasserscheide
Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Auswirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können (§ 9 Abs. 5 BauGB). Die Schutzbereiche sind gegen Einwirkungen in Form von Setzungen vor einer Bebauung durch ein fachkundiges Unternehmen zu untersuchen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen dagegen zu treffen.

9. Behandlung von Niederschlagswasser

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, verstopfende Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die ggf. mögliche Versickerung vorgesehenen Flächen sind vor Verdrichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENQO (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der artunfreien Benutzung im Sinne der NVFWaiv (Niederschlagswasserfreistellungserlaubnis) mit TRENQW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Hinweise zur Bemessung und Gestaltung von erforderlichen Behandlungsanlagen für verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen sind den einschlägigen Technischen Regeln zu entnehmen.

Anlagen und Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Dränwasser (Dränanlagen) sind wasserrechtlich zu behandeln und im Entwässerungsplan in Lage und Dimension zu kennzeichnen.

10. Grundwasser

Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.

Um negative Einflüsse auf das Grundwasser ausschließen zu können, hat der Bauherr einen fachlich qualifizierten Nachweis über die quantitativen und qualitativen Einflüsse auf das Grundwasser während der Bauphase und im Endzustand zu erbringen (z. B. hydrogeologisches Gutachten). Für entsprechende Maßnahmen sind regelmäßig wasserrechtliche Genehmigungen bei der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z. B. Grundwasseranhebungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenkern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

11. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Sodern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilhalm-Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.
Eine Trennung von Oberboden/Auffüllung/natürlich anstehenden Boden wird empfohlen

Verfahrensvermerke

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ als Satzung.

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in der Sitzung vom 24.08.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.06.2018 durch öffentlichen Aushang und durch Amtsblatt Nr. 2018/08 bekannt gemacht.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ in der Fassung vom 16.03.2022 hat in der Zeit vom 20.04.2022 bis 20.05.2022 stattgefunden. Dies wurde am 12.04.2022 örtlich durch Amtsblatt Nr. 7 bekannt gemacht.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ in der Fassung vom 16.03.2022 hat in der Zeit vom 21.04.2022 bis 23.05.2022 stattgefunden.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

4. Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ wurde in der Fassung vom _____ (mit der Begründung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Dies wurde am _____ örtlich bekannt gemacht.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

5. Beteiligung der Behörden
Zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss
Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom _____ die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt
Penzberg, den _____ Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

8. Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am _____ örtlich bekannt gemacht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald Nord“ ist damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald Nord“ wird mit dem zeichnerischen Teil, Satzungstext und Begründung zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nummer P 225, Bauverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs.2 BauGB).

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begründung zur Satzung, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Aufstellung der Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

5. Änderung Bebauungsplan "Industriepark Nonnenwald" der Stadt Penzberg

